



# **Anlage 4 – Synopse der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit Regional- planerischen Bewertungen**

## **19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)**

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
Oktober 2024



Bearbeitung: Fabian von der Heiden, Daniela Berger (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

# 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Synopse der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit Regionalplanerischen Bewertungen

## Inhaltsverzeichnis

V-1100-2024-08-07	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf .....	4
V-1137-2024-03-12	Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein .....	4
V-1137-2024-08-16	Bürgermeister der Stadt Monheim .....	5
V-1150-2024-08-15	Landrat des Rhein-Kreises-Neuss .....	6
V-1151-2024-08-08	Bürgermeister der Stadt Dormagen .....	7
V-1158-2024-07-08	Gemeinde Rommerskirchen .....	7
V-2000-2024-03-08	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW .....	8
V-2000-2024-08-08	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW .....	11
V-2100-2024-07-18	Deutscher Wetterdienst .....	11
V-2203-2024-07-22	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - .....	12
V-2204-2024-07-11	Landwirtschaftskammer NRW .....	12
V-2303-2024-07-17	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG .....	13
V-2304-2024-07-17	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH .....	13
V-2308-2024-08-01	Erfstverband .....	13
V-2422-2024-08-15	evd energieverorgung dormagen gmbh .....	15
V-3008-2024-02-15	Deutsche Bahn AG .....	15
V-3008-2024-07-31	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region West.....	16

V-3009-2024-02-26	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.....	17
V-3009-2024-07-16	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.....	18
V-3024-2024-08-19	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).....	19
V-3025-2024-08-19	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein .....	20
V-3027-2024-09-04	Fernstraßen-Bundesamt .....	21
V-3100-2024-08-07	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 - .....	22
V-3103-2024-07-23	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL .....	24
V-3104-2024-07-22	Open Grid Europe GmbH .....	25
V-3107-2024-07-15	Rhein-Main-RohrleitungstransportgesellschaftmbH.....	27
V-3108-2024-07-31	Nord-West-Oelleitung GmbH .....	27
V-3110-2024-07-23	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij .....	27
V-3111-2024-03-12	Bayer Real Estate GmbH.....	28
V-3111-2024-08-19	Bayer Real Estate GmbH.....	33
V-3118-2024-07-22	Amprion GmbH .....	37
V-3128-2024-08-08	Evonik Operations GmbH – Technology & infrastructure.....	38
V-3129-2024-07-08	RNG - Rheinische Netzgesellschaft mbH .....	40
V-3131-2024-07-31	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM .....	40
V-3134-2024-07-16	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH .....	42
V-4001-2024-08-19	Handwerkskammer Düsseldorf.....	42
V-4007-2024-03-21	Handelsverband Nordrhein-Westfalen.....	42
V-4015-2023-09-23	IHK Mittlerer Niederrhein .....	44
V-4015-2024-03-13	IHK Mittlerer Niederrhein .....	47
V-4015-2024-08-15	IHK Mittlerer Niederrhein .....	51
V-5013-2024-08-19	Bezirksregierung Köln.....	55

V-5014-2024-03-20	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln .....	55
V-5014-2024-08-16	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln .....	56
V-5018-2024-08-19	Landrat des Rhein-Erft-Kreises.....	56
V-5021-2024-03-13	Bürgermeister der Stadt Pulheim.....	57
V-7000-2024-02-07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	57
V-7000-2024-07-19	Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	58

	<b>V-1100-2024-08-07</b> <b>Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 993657/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf sollen die planerischen Grundlagen für die Entwicklung bzw. Erweiterung eines Nahversorgungsstandortes mit mehreren Vorhaben auf einer Brachfläche angrenzend an das Stadtzentrum in Dormagen geschaffen werden.</p> <p>Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird die Weiterentwicklung des Dormagener Zentrums keine Auswirkungen auf die Düsseldorfer Zentren oder Nahversorgung haben. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Umwandlung von ASG-GE in ASB.</p> <p>Sollte im Rahmen der Bauleitplanung ein Einzelhandelsgutachten erstellt werden und sich eine Betroffenheit der Stadt Düsseldorf ergeben, wird um Beteiligung im FNP-Änderungsverfahren gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-1137-2024-03-12</b> <b>Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein</b> <a href="#">Dokument 335557/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>ich bedanke mich für die frühzeitige Unterrichtung und das Scoping zur 19. Änderung des Regionalplanes im Gebiet der Stadt Dormagen.</p> <p>Da entlang des Monheimer Stadtgebiets keine Brückenüberquerung über den Rhein zur Stadt Dormagen existiert, besteht eine mobilitätseinschränkende Zäsur für mögliche Einzelhandelsverflechtungen.</p> <p>Ca. 1 km nördlich der Innenstadt an der Kapellenstraße gibt es eine Fährverbindung zwischen Monheim und Dormagen für Fußgänger und Radfahrende, die an Wochenenden und Feiertagen bedient wird. Darüber hinaus existiert</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1137-2024-03-12</b> <b>Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein</b> <a href="#">Dokument 335557/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>eine aktive (Auto-)Fährverbindung zwischen Düsseldorf-Urdenbach und Dormagen. Wenn durch eine Auswirkungsanalyse keine Kaufkraftabflüsse von der Stadt Monheim am Rhein in die Stadt Dormagen nachgewiesen werden, hat die Stadt Monheim am Rhein keine Bedenken gegen die 19. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Die Wiedernutzung bzw. Revitalisierung brachliegender innenstadtnaher Flächen werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts habe ich keine weiteren Informationen.</p>		
	<b>V-1137-2024-08-16</b> <b>Bürgermeister der Stadt Monheim</b> <a href="#">Dokument 983630/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung zur 19. Änderung des Regionalplanes im Gebiet der Stadt Dormagen.</p> <p>Wir nehmen die erste gutachterliche Einschätzung zur Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplanes im Gebiet der Stadt Dormagen zur Kenntnis, dass der Standort als Teil des Hauptzentrums mit einem Nahversorgungsschwerpunkt keine negativen Auswirkungen auf andere Zentren entfalten dürfte. Es ist uns bewusst, dass die weitere Dimensionierung und detaillierte Betrachtung möglicher Auswirkungen der einzelnen Vorhaben der künftigen Bauleitplanung vorbehalten sind.</p> <p>Darüber hinaus begrüßen wir die Berücksichtigung der Stellungnahmen hinsichtlich der erforderlichen Betrachtung umliegender zentraler Versorgungsbereiche und die geplante Auswirkungsanalyse (Seite 22 der Anlage 2 - Begründung).</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1137-2024-08-16</b> <b>Bürgermeister der Stadt Monheim</b> <a href="#">Dokument 983630/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Monheim am Rhein keine Bedenken gegen die geplante 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Mit freundlichen Grüßen		
	<b>V-1150-2024-08-15</b> <b>Landrat des Rhein-Kreises-Neuss</b> <a href="#">Dokument 983499/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrter Herr ■■■, die vorgelegten Planunterlagen zur 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen wurden durch die Fachabteilungen des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>02</b>	<b>Untere Wasserbehörde</b> Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Regionalplans. Hinweise oder Anmerkungen sind nicht erforderlich.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>03</b>	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweise oder Anmerkungen sind nicht erforderlich.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>04</b>	<b>Untere Immissionsschutzbehörde</b> Die 19. Regionalplanänderung überplant einen bisher als ASB-GE dargestellte Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich im Bereich der alten Zuckerfabrik im Stadtgebiet Dormagen. Ausschlaggebend sind die veränderten Rahmenbedingungen und Planungen der Stadt Dormagen zur Revitalisierung der ehemals industriell genutzten Fläche der Zuckerfabrik. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss bestehen auf der Ebene der Regionalplanung hierzu keine Anregungen oder Be-		Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss bestehen auf Ebene der Regionalplanung keine Anregungen und Bedenken. Für den Nachweis, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen oder Gefahren gem. § 50 BImSchG bestehen, wird auf die nachgelagerten Planverfahren verwiesen. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1150-2024-08-15</b> <b>Landrat des Rhein-Kreises-Neuss</b> <a href="#">Dokument 983499/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>denken. Der anlagenbezogene Nachweis der grundsätzlich möglichen immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit wurde bereits in der Vergangenheit durch eine verbindliche Bauleitplanung und die dort erstellten Gutachten erbracht.</p> <p>So wird der erforderliche Nachweis, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen, bzw. sich das Vorhaben auch keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren gem. § 50 BImSchG aussetzt, auf den nachfolgenden Planungsebenen erbracht werden müssen.</p> <p>Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Betriebsbereiche nach 12. BImSchV und der erforderlichen Abstände bestehen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Zuständigkeit.</p>		
<b>05</b>	<p>Seitens meiner <b>Landschaftsplanung</b> sowie meines <b>Gesundheitsamtes</b> werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1151-2024-08-08</b> <b>Bürgermeister der Stadt Dormagen</b> <a href="#">Dokument 993940/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Die Stadt Dormagen hat zum Verfahren keine Anregungen.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1158-2024-07-08</b> <b>Gemeinde Rommerskirchen</b> <a href="#">Dokument 869024/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 08.07.2024 (Az.: 32.01.02.01-19. RPÄ) baten Sie die Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG um Stellungnahme zur Aufstellung der 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE zu ASB).</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1158-2024-07-08</b> <b>Gemeinde Rommerskirchen</b> <a href="#">Dokument 869024/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Seitens der Gemeinde Rommerskirchen werden keine Bedenken geäußert bzw. keine Anregungen vorgebracht. Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren. Mit freundlichen Grüßen		
	<b>V-2000-2024-03-08</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 321398/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 06.02.2024 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vom LANUV die folgenden Hinweise zum Scoping gegeben: Im Zusammenhang mit den in der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 (1) ROG von Ihnen erbetenen Informationen ist auf den nachstehenden LINK hinzuweisen. <a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/">https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/</a> Über diese Internetadresse werden alle im LANUV verfügbaren Umweltdaten erreicht (Naturschutz, Klima, Wasser, Boden) und können in das Verfahren einfließen. <b>Fachinformationssysteme</b> Folgende Fachinformationssysteme sind bei der Auswertung zu berücksichtigen. FIS „FFH-VP“		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-2000-2024-03-08</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 321398/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<a href="https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start">https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start</a> FIS „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW“ <a href="https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start">https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start</a>		
<b>02</b>	<b>Landschaftsbild</b> Der aktuelle Geodatensatz sowie die zugehörigen Sachdokumente für die Landschaftsbildeinheiten von besonderer und herausragender Bedeutung können unter <a href="http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads">http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads</a> abgerufen werden.	<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>	
<b>03</b>	<b>Schutzgut Wasser</b> Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u. a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Ziel der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten. Im Bereich Grundwasser sind alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten. Insbesondere gilt dieses für alle festgesetzten und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete.	<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>	

	<b>V-2000-2024-03-08</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 321398/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG-WRRL entgegenstehen könnten. Dabei sind auch die bislang gesetzlich nicht geregelten Stoffe, die eine Relevanz für die Zielerreichung haben können, zu berücksichtigen.</p> <p>Beurteilungsmaßstäbe finden sich in der Anlage D4 des Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer.</p> <p>Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf den Hochwasserschutz haben könnten. Ergänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.</p>		
<b>04</b>	<p>Im Scopingpapier ist in Tabelle 1 für das Schutzgut Wasser als Datengrundlage eine Abfrage des Dezernats 54 von April 2018 aufgeführt (S. 18f).</p> <p>Es wird empfohlen, die Prüfung mit möglichst aktuellen Daten durchzuführen. Daher sollte auch die Verfügbarkeit einer aktualisierten Datenbasis überprüft werden.</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Die zugrundeliegenden Daten werden laufend aktualisiert und die Datenabfrage hat im März 2024 stattgefunden. Die entsprechende Stelle wurde im Umweltbericht aktualisiert.</p>
<b>05</b>	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sollen soweit auf Regionalplanebene möglich durch die Berücksichtigung der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgearbeitet werden. Allerdings findet sich in der Tabelle 1 des Scopingpapiers der Ausdruck "Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten". Dieser Begriff ist falsch gewählt und sollte durch die korrekte Formulierung ersetzt werden. Gleiches gilt für die textlichen Ausführungen in Kapitel 2.6 des Scoping-Papiers sowie im Anschreiben an das LANUV.</p> <p>Dem LANUV sind aus dem Änderungsbereich keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.</p> <p><b>Natura 2000 – Verträglichkeit</b></p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Der Anregung, die Begrifflichkeit anzupassen wird im Umweltbericht und allen zukünftigen Verfahren nachgekommen.</p>

	<b>V-2000-2024-03-08</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 321398/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Umfeld des Änderungsbereichs sind auch zu betrachten (vgl. FIS „FFH-VP“). Mit freundlichen Grüßen		
	<b>V-2000-2024-08-08</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 983612/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben vom 08.07.2024 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Aus Sicht des LANUV bestehen gegen die geplante Regionalplanänderung keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2100-2024-07-18</b> <b>Deutscher Wetterdienst</b> <a href="#">Dokument 868697/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Änderung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-2203-2024-07-22</b> <b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>- Regionalforstamt Niederrhein -</b> <a href="#">Dokument 871855/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB) bestehen von Seiten des Regionalforstamts Niederrhein keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2204-2024-07-11</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <a href="#">Dokument 868834/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>sehr geehrter ██████████,</p> <p>gegen die o. g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, soweit hierdurch kein zusätzlicher Flächenbedarf im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zur Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe (ASB-GE) lokal im Gebiet der Stadt Dormagen oder interkommunal mit anderen Kommunen ausgelöst wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Landwirtschaftskammer NRW trägt keine Bedenken gegen die 19. RPÄ vor sofern hierdurch keine zusätzlichen Flächenbedarfe im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich in Dormagen oder den umliegenden Kommunen erzeugt werden.</p> <p>Zu den Anmerkungen der Landwirtschaftskammer NRW wird auf Kapitel 2 der Begründung zum Feststellungsbeschluss verwiesen. Mit der geplanten Rücknahme des ASB-GE, in einer Größenordnung von 3,4 ha, wird sich die Reservefläche nur geringfügig verkleinern, bleibt aber weiterhin für eine gewerbliche Nutzung bestehen. Die Bedarfssituation wird in dem Fall aus regionalplanerischer Sicht weiterhin als ausgeglichen bewertet und stünde somit einer teilweisen Rücknahme des ASB-GE argumentativ nicht entgegen. Des Weiteren befinden sich innerhalb des südlich angrenzenden CHEMPARK auf dem Gebiet der Stadt Dormagen ca. 36 ha Reserveflächen, die für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Insoweit löst die 19. Änderung unmittelbar keine neuen Flächenbedarfe aus.</p>

	<b>V-2204-2024-07-11</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <a href="#">Dokument 868834/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
			Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
	<b>V-2303-2024-07-17</b> <b>Verbandswasserwerk</b> <b>Langenfeld-Monheim GmbH &amp; Co. KG</b> <a href="#">Dokument 868714/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Belange sind durch die 19. Änderung des Regionalplans nicht berührt. Mit besten Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2304-2024-07-17</b> <b>RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH</b> <a href="#">Dokument 874559/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Regionalplanänderung keine Bedenken haben. Der Bereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Freundliche Grüße		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2308-2024-08-01</b> <b>Erftverband</b> <a href="#">Dokument 915692/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige In-		Der Erftverband weist in seiner Stellungnahme auf aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes hin. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</b> und als nachrichtlicher Hinweis nachträglich im Steckbrief zum

	<b>V-2308-2024-08-01</b> <b>Erftverband</b> <a href="#">Dokument 915692/2024</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>strumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>		<p>Umweltbericht sowie in der Begründung Kapitel 4 zusammenfassende Erklärung aufgenommen. Die Thematik ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
<b>02</b>	<p><b>Anlage „Lageplan“</b></p> <p>Die Anlage „Lageplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	<b>V-2422-2024-08-15</b> <b>evd energieversorgung dormagen gmbh</b> <a href="#">Dokument 983435/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die Mail vom 08.07.2024 können wir Ihnen mitteilen, dass seitens der evd energieversorgung dormagen gmbh keine Einwände bestehen. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3008-2024-02-15</b> <b>Deutsche Bahn AG</b> <a href="#">Dokument 299480/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="http://www.dbinfrago.com/">http://www.dbinfrago.com/</a>  Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</li> </ul> </li> </ul>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3008-2024-02-15</b> <b>Deutsche Bahn AG</b> <a href="#">Dokument 299480/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.</li> </ul> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3008-2024-07-31</b> <b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region West</b> <a href="#">Dokument 913640/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stellungnahme vom 14.02.2024 (Aktenzeichen: TOEB-NW-24-174920) ist weiterhin gültig und zu beachten.</li> <li>- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; <ul style="list-style-type: none"> <li>o Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind</li> </ul> </li> </ul>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3008-2024-07-31</b> <b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region West</b> <a href="#">Dokument 913640/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3009-2024-02-26</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 277114/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/ zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der von hier betreuten Straßen B 9 Abs. 47 und 48 und L 280 Abs. 6 werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der neuen Nutzung mit den Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet sind mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier ist ein Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2021 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anmerkungen können in den nachgelagerten Planverfahren erneut vorgebracht werden.</p>

	<b>V-3009-2024-02-26</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 277114/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/ zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.</p> <p>Für die Berücksichtigung der Belange der Autobahn ist die Autobahn GmbH Autobahnniederlassung Krefeld zu beteiligen.</p> <p>Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3009-2024-07-16</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 868748/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf die Stellungnahme vom 26.02.2024 zur Frühzeitigen Unterrichtung. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auf die Erwiderung zur Stellungnahme V-3009-2024-02-26 vom 26.02.2024 wird verwiesen.</p>

	<b>V-3024-2024-08-19</b> <b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)</b> <a href="#">Dokument 989923/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planänderung informiert und mir die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2024).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand <b>keine Einwände</b>.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist <b>nicht</b> erforderlich.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3024-2024-08-19</b> <b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)</b> <a href="#">Dokument 989923/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a>.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3025-2024-08-19</b> <b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein</b> <a href="#">Dokument 991243/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der o.g. 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB) nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Planvorschlag.</p> <p>Als Hinweis bitte ich Folgendes zu beachten:</p> <p>In mittelbarer Nähe des durch die Änderung des betroffenen Bereichs befindet die Bundeswasserstraße Rhein (ca. 200 m). Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Vom Grundsatz her kann von der Schifffahrt das gesamte Fahrwasser bis zu den Uferlinien genutzt werden, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung steht. Deshalb weise ich darauf hin, dass gemäß Artikel 8.10, Nr. 3 der ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe) der zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem</p>		<p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein weist auf Immissionen auf den in Rede stehenden Bereich der 19. Regionalplan-Änderung durch den Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein hin. Ferner führt die Verfahrensbeteiligte aus, dass keine Festsetzungen vorgenommen werden dürfen, die der Zweckbestimmung des Rheins als Verkehrsweg zuwiderlaufen.</p> <p>Es werden keine Zweckbestimmungen durch die Regionalplanung vorgenommen, die der Zweckbestimmung des Rheins als Verkehrsweg zuwiderlaufen. Anregungen zu schalltechnischen Untersuchungen können in den nachfolgenden Planverfahren erneut vorgebracht werden.</p> <p><b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<b>V-3025-2024-08-19</b> <b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt</b> <b>Rhein</b> <a href="#">Dokument 991243/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen, welche z. B. an einer Hafenmauer liegen, beträgt. Bei den Vorgaben des ES-TRIN handelt es sich um Anforderungen an das Emissionsverhalten von Schiffen, die bei der Zulassung von Schiffen überprüft werden. Hieraus folgt, dass im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung der auf das Untersuchungsgebiet einwirkenden Immissionen die vorbeifahrende und stillliegende Schifffahrt mit den oben genannten Emissionswerten berücksichtigt werden müssen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die mögliche zeitliche Belastung 24 Stunden beträgt. Auf diesen Bestand hat die Regionalplanung in der Form Rücksicht zu nehmen, dass keine Festsetzungen vorgenommen werden dürfen, die der Zweckbestimmung des Rheins als Verkehrsweg zuwiderlaufen. Aus vorgenanntem Grund bitte die zu erwartenden Schallimmissionen, die durch die Schifffahrt verursacht werden, in der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, so dass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten.</p>		
	<b>V-3027-2024-09-04</b> <b>Fernstraßen-Bundesamt</b> <a href="#">Dokument 1101810/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme nach Ende des Beteiligungszeitraums eingegangen.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>zur 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB) nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betref-</p>		<p>Das Fernstraßen-Bundesamt weist darauf hin, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen seien. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus liegen die genannten Maßnahmen generell nicht in der Nähe des Planbereichs.</b></p>

	<p><b>V-3027-2024-09-04</b>  <b>Fernstraßen-Bundesamt</b>  <a href="#">Dokument 1101810/2024</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>          → Stellungnahme nach Ende des Beteiligungszeitraums eingegangen.</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>											
	<p>fen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung.</p> <p><u>Prüfung Textteil:</u>          Aus der Prüfung des Textteils ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Prüfung kartographische Darstellung:</u>          Anhand der bereitgestellten Karten (3_Anhang) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Bei der weiteren Planung bitte ich daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte:</p> <table border="1" data-bbox="293 906 1245 1038"> <thead> <tr> <th>Projekt-Nr.</th> <th>Kategorie</th> <th>Titel</th> <th>Dringlichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A57-G20-NW-T1-NW</td> <td>Bundesautobahn</td> <td>AK Köln-N (A 1) - AS Dormagen</td> <td>VB</td> </tr> <tr> <td>A57-G20-NW-T2-NW</td> <td>Bundesautobahn</td> <td>AS Dormagen - AD Neuss-S (A 46)</td> <td>VB</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>VB = Vordringlicher Bedarf, VB-E = Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung; WB = Weiterer Bedarf, WB* = Weiterer Bedarf mit Planungsrecht</small></p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.          Mit freundlichen Grüßen</p>	Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit	A57-G20-NW-T1-NW	Bundesautobahn	AK Köln-N (A 1) - AS Dormagen	VB	A57-G20-NW-T2-NW	Bundesautobahn	AS Dormagen - AD Neuss-S (A 46)	VB	<p>Textliche Ausführungen zum Umgang mit verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes enthält der Regionalplan für den gesamten Planungsraum in Kapitel 5.1. Eine siedlungsräumliche Nutzung war im betreffenden Bereich auch in der Vergangenheit schon möglich; die in Rede stehende Planung stellt insoweit eine Konkretisierung der siedlungsräumlichen Nutzung dar. Die konkretere Ausgestaltung der Planung einschließlich der verkehrlichen Erschließung obliegt der Stadt Dormagen. Der Belang ist im Bauleitplanverfahren erneut vorzubringen. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</b></p>
Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit											
A57-G20-NW-T1-NW	Bundesautobahn	AK Köln-N (A 1) - AS Dormagen	VB											
A57-G20-NW-T2-NW	Bundesautobahn	AS Dormagen - AD Neuss-S (A 46)	VB											
	<p><b>V-3100-2024-08-07</b>  <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 -</b>  <a href="#">Dokument 938854/2024</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>          →</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>											
<p><b>01</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>											

<b>V-3100-2024-08-07</b> <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 -</b> <a href="#">Dokument 938854/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</li> </ol> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.</p>		

	<b>V-3100-2024-08-07</b> <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 -</b> <a href="#">Dokument 938854/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: <a href="#">[REDACTED]@bnetza.de</a>;</li> <li>- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: <a href="#">[REDACTED]@BNetzA.de</a>.</li> </ul> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3103-2024-07-23</b> <b>GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL</b> <a href="#">Dokument 880003/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Aktenzeichen: 20240723-151005</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3103-2024-07-23</b> <b>GASCADE Gastransport GmbH Abtei- lung GNL</b> <a href="#">Dokument 880003/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3104-2024-07-22</b> <b>Open Grid Europe GmbH</b> <a href="#">Dokument 879918/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> </ul>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

<p>V-3104-2024-07-22  <b>Open Grid Europe GmbH</b>  <a href="#">Dokument 879918/2024</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Anlage:</b> Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph).</p> <p>Die Anlage „Übersichtskarte“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100%; margin-top: 10px;"></div>		

	<b>V-3107-2024-07-15</b> <b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH</b> <a href="#">Dokument 869061/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3108-2024-07-31</b> <b>Nord-West-Oelleitung GmbH</b> <a href="#">Dokument 914946/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3110-2024-07-23</b> <b>N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij</b> <a href="#">Dokument 879954/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen/Herren,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3110-2024-07-23</b> <b>N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij</b> <a href="#">Dokument 879954/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölfernleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p> <p>Weiterhin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten.</li> <li>• versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen!</li> </ul> <p><a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a> (Einfach, Schnell und Kostenfrei)</p> <p>Met vriendelijke groeten   Mit freundlichen Grüßen   Best regards,</p>		
	<b>V-3111-2024-03-12</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 335604/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>V-3111-2024-03-12</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 335604/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Bezugnehmend auf das Schreiben vom 06.02.2024 (Az.: 32.01.02.01-19.RPÄ) nehmen wir in o. g. Verfahren zur 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in eigenem Namen und im Namen und im Auftrag der Bayer AG sowie der gem. §§ 15 ff. AktG mit der Bayer AG verbundenen Unternehmen form- und fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Planung</b></p> <p>Die in o.g. Schreiben in Bezug genommene 19. Änderung des RPD und die hierzu bereit gestellten Unterlagen (Scopingpapier) greift die beabsichtigte Planung eines Einkaufszentrums im östlichen Bereich der Brachfläche der ehemaligen Zuckerfabrik an der Europastraße nördlich des CHEMPARK (Chemiepark Dormagen, ehemals Bayerwerk) und einen zugehörigen Antrag der Stadt Dormagen vom 26. September 2023 auf.</p> <p>Damit soll die Änderung eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe (ASB-GE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.</p> <p>Mit der beantragten 19. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ geschaffen werden, da die Ansiedlung von zentrenrelevanten Einzelhandel in diesem Ausmaß gemäß Kap. 3.4 Ziel 1 RPD im heutigen ASB-GE so nicht möglich ist. Die zur Verwirklichung der Einzelhandelsplanung nötige Rücknahme der ASBGE Fläche im Regionalplan beläuft sich gemäß Abgrenzungsvorschlag auf</p>		

	<b>V-3111-2024-03-12</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 335604/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>02</b>	<div data-bbox="280 336 1263 903"> <p>geänderte Festlegungen</p> <p>Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen</p> </div>	<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>	
<b>03</b>	<p>ca. 3,4 ha. Der Änderungsbereich ist dem nachfolgend dargestellten Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des RPD zu entnehmen. Im Änderungsbereich möchte die Stadt Dormagen künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) schaffen. Die aktuelle Rahmenplanung der Stadt Dormagen sieht eine maximale Verkaufsfläche von 5.600 m<sup>2</sup> vor, hierzu gehört ausschließlich zentrenrelevanter Einzelhandel: ein Vollsortimenter mit 2.800 m<sup>2</sup>, ein Discounter mit 1.200 m<sup>2</sup> sowie ein Getränkemarkt und ein Schuhfachmarkt mit jeweils 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Hinzu kommt der Platzbedarf für die nötigen Stellplätze sowie eine städtebauliche Gestaltung des Übergangs nach Norden in Richtung Innenstadt. Die Verwirklichung der Planung würde sodann eine Verlängerung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ in den Bereich der heutigen Brachfläche hinein darstellen.</p>	<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>	

	<b>V-3111-2024-03-12</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 335604/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<b>Die avisierten Einzelhandelsplanungen liegen außerhalb der im Rahmen des „Gesamtstädtischen Seveso-III-Gutachten Dormagen zur Feststellung der Verträglichkeit der Störfallbetriebsbereiche in der Stadt Dormagen“ vom 27.07.2020 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH im Auftrag der Stadt Dormagen (nachfolgend „Seveso-III-Gutachten Dormagen“) ermittelten maßgeblichen, angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen.</b>		
<b>04</b>	<b>II. Allgemeines</b> Die geplante Änderung von ASB-GE in ASB im Bereich der Stadt Dormagen findet in unmittelbarer Nähe nördlich / nord-östlich zum CHEMPARK statt. Bestandsschutz der bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherung von notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten des CHEMPARK bzw. funktional zugehöriger angrenzender Flächen sind von zentraler Bedeutung für den CHEMPARK und insbesondere auch für die im Rahmen dieser Stellungnahme vertretenen Gesellschaften. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich nochmal darauf hin, dass die im Rahmen des Seveso-III-Gutachten Dormagen ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände nicht durch die Festsetzung des geplanten ASB eingeschränkt werden dürfen. Dies gilt insbesondere zumal Entwicklungsmöglichkeiten auf Freiflächen des CHEMPARK bei der gutachterlichen Ermittlung der Sicherheitsabstände nicht berücksichtigt wurden. Insoweit sollte die Ausweisung des ASB auf das planerisch Notwendige beschränkt werden.		Der Änderungsbereich im RPD beschränkt sich auf die planerisch notwendige Fläche zur Realisierung der Einzelhandelsvorhaben und geht nicht über die zwischen der Stadt Dormagen und dem CHEMPARK abgestimmten Entwicklungsgrenzen hinaus. Der vorsorgende Hinweis auf Flächenpotenziale im CHEMPARK wird in die Begründung aufgenommen und diskutiert. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b>
<b>05</b>	<b>III. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG</b> Im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG bitten Sie um Hinweise <ul style="list-style-type: none"> <li>• über diejenigen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie</li> <li>• über weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.</li> </ul>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> <u>Diese Anregung wurde in der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG von der Verfahrensbeteiligten wiederholt vorgetragen und soll dort ausführlich behandelt werden (s.u. V-3111-2024-08-19 Bayer Real Estate GmbH vom 19.08.2024)</u>

	<b>V-3111-2024-03-12</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 335604/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>In diesem Zusammenhang weisen darauf hin, dass in ASB grundsätzlich neben Einzelhandel auch weitere Nutzungen, wie z.B. Wohnnutzungen grundsätzlich zulässig sein können. Für diese weiteren zulässigen Nutzungen können in Bezug auf zulässige Schallimmissionen höhere Schutzansprüche bestehen. Insoweit bitten wir einen Ausschluss dieser weiteren Nutzungen als regionalplanerische Planungsvorgabe für die nachfolgenden Planungsebenen vorzusehen.</p>		
<b>06</b>	<b>IV. Umweltprüfung – Scoping – gemäß § 8 Absatz 1 ROG</b> <p>Durch das sog. Scoping soll im Rahmen der Umweltprüfung Gelegenheit gegeben werden, mitzuwirken und zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts Stellung zu nehmen. Ferner soll die Möglichkeit für Hinweise auf Daten und Informationen bestehen, die in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>07</b>	<b>V. Umweltprüfung – Scoping – gemäß § 8 Absatz 1 ROG</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Kapitel 2.4 (Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB) werden in Bezug auf das Schutzgut „Menschen / menschliche Gesundheit“ die Ziele des Umweltschutzes dargestellt, insbesondere der „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU“. Für das Kriterium „Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation / Siedlungsbereiche“ sollen als Datengrundlage offensichtlich die KABAS-Daten der Achtungsabstände herangezogen werden, um die Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches bewerten zu können (als Kriterium erhöhten Gewichts). Dabei ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich der 19. Änderung innerhalb dieser Achtungsabstände liegt. Darüber hinaus wird im Weiteren in den Scoping-Unterlagen auf das Seveso-III-Gutachten Dormagen verwiesen und die Abgrenzung des Änderungsbereichs auf dieser Grundlage begründet. Hier scheinen Klarstellungen zu der im Rahmen der Umweltprüfung relevanten und maßgeblichen Datengrundlage der Umweltprüfung (pauschale</li> </ol>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und als nachrichtlicher Hinweis im Umweltbericht mit aufgenommen.</b>

	<b>V-3111-2024-03-12</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 335604/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Achtungsabstände oder gutachterlich ermittelte angemessene Sicherheitsabstände) erforderlich.</p> <p>2. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass im Bereich der 19. Änderung des RPD bereits eine Gewerbelärmvorbelastung aus dem CHEMPARK vorliegt. Dies ist bei der Bewertung von Immissionen und Emissionen des Plangebiets auch in nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Weitergehende Stellungnahmen (gemäß § 9 Absatz 2 ROG) zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht behalten wir uns im voraussichtlichen weiteren Verfahren ausdrücklich vor und bitten insoweit auch weiterhin um rechtzeitige Beteiligung.</p>		
	<b>V-3111-2024-08-19</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 991139/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezugnehmend auf das Schreiben vom 08.07.2024 (Az.: 32.01.02.01-19. RPÄ) nehmen wir in o. g. Verfahren zur 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in eigenem Namen und im Namen und im Auftrag der Bayer AG sowie der gem. §§ 15 ff. AktG mit der Bayer AG verbundenen Unternehmen form- und fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Planung</b></p> <p>Die in o.g. Schreiben in Bezug genommene 19. Änderung des RPD und die hierzu bereit gestellten Unterlagen soll die beabsichtigte Planung eines Einkaufszentrums im östlichen Bereich der Brachfläche der ehemaligen Zucker-</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>V-3111-2024-08-19</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 991139/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>fabrik an der Europastraße nördlich des CHEMPARK (Chemiepark Dormagen, ehemals Bayerwerk) regionalplanerisch umgesetzt werden und greift hierzu einen zugehörigen Antrag der Stadt Dormagen vom 26. September 2023 auf. Mit der beantragten 19. Regionalplanänderung sollen die Voraussetzungen für diese Entwicklung durch eine Festlegung als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ geschaffen werden. Die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel in dem geplanten Ausmaß wäre gemäß Kap. 3.4 Ziel 1 RPD im derzeit rechtskräftig festgesetzten ASB-GE nicht möglich. Die insoweit zur Verwirklichung der Einzelhandelsplanung nötige Rücknahme der ASB-GE-Fläche im Regionalplan umfasst gemäß Abgrenzungsvorschlag ca. 3,4 ha. Der Änderungsbereich ist dem nachfolgend dargestellten Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des RPD zu entnehmen.</p> <div data-bbox="280 810 1265 1289"> </div> <p>Im Änderungsbereich möchte die Stadt Dormagen künftig die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung</p>		

	<b>V-3111-2024-08-19</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 991139/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>(BauNVO) schaffen. Die aktuelle Rahmenplanung der Stadt Dormagen sieht eine maximale Verkaufsfläche von 5.600 m<sup>2</sup> vor; ausschließlich zentrenrelevanter Einzelhandel: ein Vollsortimenter mit 2.800 m<sup>2</sup>, ein Discounter mit 1.200 m<sup>2</sup> sowie ein Getränkemarkt und ein Schuhfachmarkt mit jeweils 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Hinzu kommt der Platzbedarf für die nötigen Stellplätze sowie eine städtebauliche Gestaltung des Übergangs nach Norden in Richtung Innenstadt. Die Verwirklichung der Planung würde sodann eine Verlängerung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ in den Bereich der heutigen Brachfläche hinein darstellen.</p>		
<b>02</b>	<p><b>II. Allgemeines</b></p> <p>Die geplante Änderung des ASB-GE in ASB im Bereich der Stadt Dormagen liegt nördlich / nord-östlich in unmittelbarer Nähe des CHEMPARK. Bestandschutz der bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherung von notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten des CHEMPARK bzw. funktional zugehöriger angrenzender Flächen sind von zentraler Bedeutung für den CHEMPARK und insbesondere auch für die im Rahmen dieser Stellungnahme vertretenen Gesellschaften.</p> <p>Der Änderungsbereich der 19. Änderung RPD und die in diesem Bereich avisierten Einzelhandelsplanungen liegen zwar grundsätzlich außerhalb der im Rahmen des „Gesamtstädtischen Seveso-III-Gutachten Dormagen zur Feststellung der Verträglichkeit der Störfallbetriebsbereiche in der Stadt Dormagen“ vom 27.07.2020 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH im Auftrag der Stadt Dormagen (nachfolgend „Seveso-III-Gutachten Dormagen“) ermittelten maßgeblichen, angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum CHEMPARK und den zugehörigen gutachterlich ermittelten Sicherheitsabständen wird aber in den Unterlagen zur 19. Änderung RPD zu Recht z.B. in der Begründung, S. 7 dargestellt, dass es sich um einen „[...] immissionsschutzrechtlich sensiblen Übergangsbereich zwischen dem CHEMPARK und dem Dormagener Stadtgebiet handelt [...]“.</p>		<p><b>Der Anregung</b>, im Änderungsbereich Wohnnutzungen bereits auf Ebene des Regionalplans verbindlich auszuschließen <b>wird nicht gefolgt</b>.</p> <p>Um dem von städtischer Seite gewünschten Planungsziel der Ansiedlung von Vorhaben der Nahversorgung im in Rede stehenden Bereich nachkommen zu können, ist es erforderlich im Regionalplan eine Öffnung des Plangebietes in Richtung ASB ohne weitere Zweckbestimmungen vorzunehmen. Zu diesem allgemeinen Spektrum regionalplanerisch möglicher Nutzungen gehört grundsätzlich auch das Wohnen, welches sich sodann hier auf Ebene des Regionalplans nicht pauschal ausschließen lässt. Die Ansiedlung von Wohnnutzungen in diesem Bereich auf den nächsten Planungsebenen ist jedoch weder gewünscht noch gewollt, wie nachvollziehbar in den Antragsunterlagen der Stadt ausgeführt wird. Einschränkungen und Restriktionen für die Nutzung Wohnen ergeben sich schon aus der Örtlichkeit mit ihren umweltbezogenen Einschränkungen, im speziellen die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die sich auch aus dem „Gesamtstädtischen Seveso-III-Gutachten Dormagen zur Feststellung der Verträglichkeit der Störfallbetriebsbereiche in der</p>

<b>V-3111-2024-08-19</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 991139/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p><b>III. Planerische Festsetzungen der 19. Änderung RPD</b></p> <p><b>a. Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen</b></p> <p>Der Änderungsbereich der 19. Änderung des RPD liegt gemäß den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen vollständig außerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich dennoch nochmal darauf hin, dass die im Rahmen des Seveso-III-Gutachten Dormagen ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände nicht durch die Festsetzung des geplanten ASB eingeschränkt oder unterlaufen werden dürfen. Dies gilt insbesondere, zumal Entwicklungsmöglichkeiten auf Freiflächen des CHEMPARK bei der gutachterlichen Ermittlung der Sicherheitsabstände nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>In der Begründung, S. 13 wird sachgerecht darauf hingewiesen, dass gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG im vergrößert als ASB festzusetzenden Änderungsbereich u.a. Bereiche für Wohnen und damit schutzwürdige Nutzungen planungsrechtlich zulässig wären. Wenngleich der Änderungsbereich der 19. Änderung RPD vollständig außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände gem. ERPG-2 liegt, erfordert auch dessen unmittelbare Lage an den ermittelten Sicherheitsabständen einen sensiblen Umgang mit dem Thema Seveso-III in den nachgelagerten Planverfahren. Dies gilt umso mehr, da der Änderungsbereich innerhalb der ebenfalls im gesamtstädtischen Gutachten ermittelten angemessenen Abständen gem. AEGL-2 liegt. (Die AEGL-2-Werte stellen für zahlreiche Stoffe den schärferen Beurteilungswert dar.) Dies wird in Begründung und Umweltbericht zu Recht dargestellt (vergl. z.B. Begründung, S. 35: „Gleichwohl kommt es zu einem Heranrücken sensiblerer Nutzungen an den CHEMPARK [...]“) und den nachfolgenden Planverfahren vorgegeben. Insbesondere vor diesem Hintergrund befürworten wir den in der Begründung (z.B. S. 33) und dem Antrag der Stadt Dormagen (z.B. S. 4) dargestellten „Ausschluss“ von Wohnnutzungen. Im Änderungsbereich sollten jedoch - der in den Unterlagen dargestellten Planungsabsicht der Stadt Dor-</p>		<p>Stadt Dormagen“ vom 27.07.2020 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH im Auftrag der Stadt Dormagen ergeben. Darüber hinaus wurde seitens der Stadt Dormagen klar gestellt, dass für den hier in Rede stehenden Bereich als einziges Planungsziel die Verwirklichung von Einzelhandelsnutzungen im Vordergrund steht. Auch die untere Immissionschutz Behörde trägt keine Bedenken vor.</p> <p>Der Änderungsbereich im RPD beschränkt sich auf die planerisch notwendige Fläche zur Realisierung der Einzelhandelsvorhaben und geht nicht über die zwischen der Stadt Dormagen und dem CHEMPARK abgestimmten Entwicklungsgrenzen hinaus.</p> <p>Der vorsorgende Hinweis auf Flächenpotenziale im CHEMPARK wird in die Begründung aufgenommen und in Kapitel 5.3 regionalplanerische Bewertung diskutiert. Planungsziel der 19. RPÄ ist es, das Spektrum an zulässigen Einzelhandelsbetrieben von nicht-zentrenrelevanten Betrieben (im ASB-GE derzeit planbar) auf zentrenrelevante Betriebe zu erweitern. Die Ausnutzbarkeit in der Nähe gelegener Erweiterungsflächen des CHEMPARK dürfte sich durch diese Änderung voraussichtlich nicht ändern. Den heutigen Gutachten und Planungsständen ist es jedoch nicht möglich jedwede Entwicklung innerhalb des CHEMPARK als auch im weiteren Gebiet der Stadt Dormagen vorzusehen, gleichwohl bleibt es wie dargelegt erklärtes Ziel der Stadt Dormagen die künftigen Ausnutzungsmöglichkeiten des CHEMPARK nicht weiter einschränken zu wollen. Es ist entsprechend auch nicht Planungsziel, Wohnnutzungen oder ähnliche andere schutzbedürftige Nutzungen neu zu ermöglichen, die die Ausnutzbarkeit der Erweiterungsflächen stärker einschränken würden.</p>

	<b>V-3111-2024-08-19</b> <b>Bayer Real Estate GmbH</b> <a href="#">Dokument 991139/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>magen folgend – Wohnnutzungen und weitere sensible Nutzungen (außerhalb der Einzelhandelsplanung) regionalplanerisch verbindlich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>b. Gewerbelärmvorbelastung</b></p> <p>Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass im Bereich der 19. Änderung des RPD bereits eine Gewerbelärmvorbelastung aus dem CHEMPARK vorliegt. Dies ist bei der Bewertung von Immissionen und Emissionen des Plangebiets auch in nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenso ist zu beachten, dass in ASB grundsätzlich neben Einzelhandel auch weitere Nutzungen, wie z.B. Wohnnutzungen grundsätzlich zulässig sein können. Für diese weiteren Nutzungen können in Bezug auf zulässige Schallimmissionen höhere Schutzansprüche bestehen. Insoweit bitten wir einen Ausschluss dieser weiteren Nutzungen als regionalplanerische Planungsvorgabe für die nachfolgenden Planungsebenen vorzusehen. Hierzu verweisen wir auch auf die Stellungnahme des CHEMPARK-Betreibers Currenta GmbH &amp; Co. OHG.</p> <p>Abschließend möchten wir nochmal auf die Notwendigkeit der Fortführung laufender Abstimmungen zwischen CHEMPARK und Stadt Dormagen in den nachfolgenden Planverfahren hinweisen.</p> <p>Wir bitten auch weiterhin um rechtzeitige Beteiligung in etwaig folgenden Verfahrensschritten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3118-2024-07-22</b> <b>Amprion GmbH</b> <a href="#">Dokument 870245/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3118-2024-07-22</b> <b>Amprion GmbH</b> <a href="#">Dokument 870245/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen		
	<b>V-3128-2024-08-08</b> <b>Evonik Operations GmbH – Technology &amp; infrastructure</b> <a href="#">Dokument 983561/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem angefragten Bereich verläuft keine durch uns betreute Fernleitung. <b>Jedoch befinden sich durch uns betreute Fernleitungen im direkten Nahbereich der Anfrage.</b> Anliegend erhalten Sie zur Information eine Übersicht mit dem ungefähren Verlauf der Fernleitungen im Nahbereich. Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind detailliert mit uns abzustimmen. <b>In diesem Fall bzw. bei Vergrößerung des Bau- und Einflussbereiches bitten wir um Mitteilung bzw. um eine erneute Anfrage.</b> Zur Information erhalten Sie ebenfalls unsere zu diesem Zeitpunkt gültige Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>02</b>	<b>Anlage „Übersichtsplan“</b>  Die Anlage „Übersichtsplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.		

<b>V-3128-2024-08-08</b> <b>Evonik Operations GmbH – Technology &amp; infrastructure</b> <a href="#">Dokument 983561/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<div data-bbox="264 339 1245 536" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p>Freistellungsvermerk</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.</p> <p>Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Operations GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.</p> <p>Evonik Operations GmbH Logistics – Pipelines</p>		

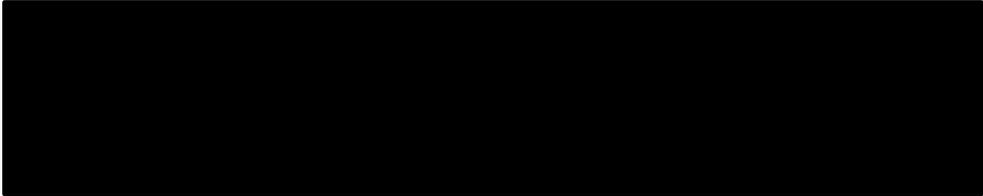
	<b>V-3128-2024-08-08</b> <b>Evonik Operations GmbH – Technology &amp; infrastructure</b> <a href="#">Dokument 983561/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	(Schutzanweisung; s. Original)		
	<b>V-3129-2024-07-08</b> <b>RNG - Rheinische Netzgesellschaft mbH</b> <a href="#">Dokument 868995/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannte Änderung des Regionalplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Unser Aktenzeichen zu diesem Verfahren lautet: 32.01.02.01-19. RPÄ. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3131-2024-07-31</b> <b>Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM</b> <a href="#">Dokument 939507/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der ehemaligen Zuckerfabrik der Änderung des Regionalplans liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren/Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. Darüber hinaus liegen keine Hinweise bzgl. einer möglichen Betroffenheit von Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH im Bereich der geplanten Änderung der Festlegung vor (siehe Stellungnahme V-3118-2024-07-22 der Amprion GmbH).

<p><b>V-3131-2024-07-31</b>  <b>Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM</b>  <a href="#">Dokument 939507/2024</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>
<p>Die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.  Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.  Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf <a href="http://www.westnetz.de/Datenschutz">www.westnetz.de/Datenschutz</a> oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Anlage „Lageplan“</b></p> <p>Die Anlage „Lageplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="275 1220 1256 1418" style="background-color: black; height: 124px; width: 438px;"></div>		

	<b>V-3134-2024-07-16</b> <b>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH</b> <a href="#">Dokument 868785/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [REDACTED]</p> <p>von der 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB) sind <u>keine</u> Luftgaseleitungen (Sauerstoff-/ Stickstoff) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen. Inwieweit Leitungen o.ä. von anderen Leitungsbetreibern betroffen sind, können wir nicht beurteilen.</p> <p>Kind regards / Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-4001-2024-08-19</b> <b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 991043/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2024 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Sofern planerisch sichergestellt werden kann, dass ein Heranrücken von Wohnnutzungen oder ähnlich schutzbedürftigen Nutzungen an das im Süden liegende GIB verhindert wird und gegebenenfalls einzuhaltende Abstände nicht zulasten des bestehenden GIB umgesetzt werden, bringen wir keine Einwände gegen die Regionalplanänderung vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Der Änderungsbereich im RPD beschränkt sich auf die planerisch notwendige Fläche zur Realisierung der Einzelhandelsvorhaben und geht nicht über die zwischen der Stadt Dormagen und dem CHEMPARK abgestimmten Entwicklungsgrenzen hinaus. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-4007-2024-03-21</b> <b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 435288/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der o.g. Planungsunterlagen und der Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.</p>		Städtebauliches Ziel ist die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs „Dormagen Innenstadt“ in Richtung Süd

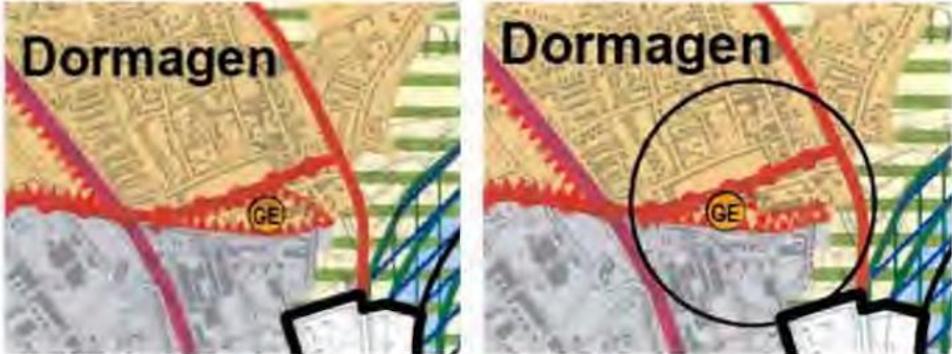
	<b>V-4007-2024-03-21</b> <b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 435288/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Mit der vorliegenden Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Ansiedlung eines Fachmarktzentrums mit einer gesamten Verkaufsfläche von 5600m<sup>2</sup> auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik. Hierbei soll neben den Warengruppen aus dem Nahversorgungsbereich auch eine Fläche für zentrenrelevante Sortimente bzw. Bekleidungswaren freigehalten werden.</p> <p>Wir, der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland, sehen in der Ansiedlung von Nahversorgungsrelevanten Sortimenten in diesem Bereich grundsätzlich keine Bedenken und begrüßen die Möglichkeit die dadurch entstehenden Chancen, die mit höheren Frequenzen auch für die innerstädtischen Lagen einhergehen können, zu nutzen.</p> <p>Nicht befürworten können wir jedoch eine Ansiedlung von zentrenrelevanten Sortimenten in diesem Bereich. Der dargestellte Planbereich befindet sich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt wonach gemäß der Ziele 6.5-2 und 6.5-3 des Landesentwicklungsplanes NRW zentrenrelevante Sortimente auszuschließen sind. Die Ansiedlung eines Bekleidungsgeschäftes würde demnach gegen die o.g. Ziele stehen und nach unserer Einschätzung Auswirkungen auf die in diesem Segment bestehenden Geschäfte innerhalb des ZVB Innenstadt haben (entgegen Ziel 6.5.3 LEP).</p> <p>Wir sprechen uns daher als Ergänzung zum geplanten Fachmarktzentrum für die Ansiedlung von Nicht-Zentrenrelevanten Warengruppen aus. Mit Blick auf den aktuellen Einzelhandelsbesatz im Innenstadtbereich und unmittelbar darüber hinaus empfehlen wir etwa die Ansiedlung eines Geschäftes für Tier- und Zoobedarf. Hier durch würde sich einerseits eine Versorgungslücke in diesem Segment schließen lassen und andererseits würde sich dieses im „Autokunden“- orientierten Plangebiet einfügen.</p>		<p>den, sodass die Fläche der geplanten Vorhaben auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik auch Teil des zentralen Versorgungsbereichs „Dormagen Innenstadt“ ist. Hierzu ist im weiteren Planverfahren auch seitens der Stadt Dormagen vorgesehen das Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen zu überarbeiten und fortzuschreiben. Dazu gehören insbesondere Überlegungen zur Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs Europastraße und die Ausbildung eines Entrees in das Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik. Die städtebaulichen Chancen zur Erweiterung des ZVB werden aus hiesiger Sicht als plausibel erachtet. Somit wäre dann auch Ziel 6.5-2 LEP NRW erfüllt. Und diese Entwicklungschance ergibt sich insoweit städtebaulich auch folgerichtig, wenn Nahversorgungsvorhaben nahezu unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen ZVB angesiedelt werden sollen und ungeachtet der Tatsache, ob sich sodann noch weitere zentrenrelevante oder wie hier vom Handelsverband NRW angeregt nicht-zentrenrelevante Angebote den Nahversorgungsvorhaben angliedern. Für welchen ergänzenden Nutzungsmix sich die Stadt entscheidet und zu welchem Verhältnis der Einzelhandelsnutzungen im ZVB dies insgesamt führt, obliegt ihrer städtebaulichen Planungshoheit. Raumordnerische Grenzen ergeben sich hier künftig allenfalls durch das Beeinträchtigungsverbot im Ziel 6.5-3 LEP NRW und der Frage, inwieweit der Zuwachs zentrenrelevanter Sortimente dazu geeignet ist andere ZVB in ihrer Funktion wesentlich zu beeinträchtigen. <b>Insofern werden die pauschalen Bedenken gegen die Ermöglichung künftiger, weiterer zentrenrelevanter Sortimente aus raumordnerischer Sicht zurückgewiesen.</b></p> <p>Der weitere detailliertere Nachweis des Beeinträchtigungsverbots gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW ist ebenso im Zuge der Bauleitplanung zu erbringen und im Rahmen eines ggf.</p>

	<b>V-4007-2024-03-21</b> <b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 435288/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Ferner empfehlen wir ebenso eine städtebaulich attraktive und fußläufig orientierte Anbindung (etwa gut ausgeschilderte, attraktive Fußgänger und Fahrradwege) an die Innenstadtlage, um die steigenden Frequenzen im Plangebiet auch für den zentralen Versorgungsbereich bzw. die Innenstadtlagen nutzbar zu machen. Mit freundlichen Grüßen		durchzuführenden landesplanerischen Anpassungsverfahren gem. § 34 LPIG NRW zu prüfen. Hierauf wurde in der Begründung zur 19. Änderung des Regionalplans hingewiesen. Erste Gespräche zum Aufbau und Umfang des Gutachtens haben zwischen Stadt, Regionalplanungsbehörde und Gutachter bereits stattgefunden. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-4015-2023-09-23</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 1557554/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stgn. zum Antrag der Stadt Dormagen	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrter Herr ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 15. August 2023 haben Sie uns erste Unterlagen zur Rahmenplanung für das ehemalige Gelände der Zuckerfabrik in Dormagen zukommen lassen. Mit Blick auf eine mögliche Regionalplanänderung bitten Sie uns diesbezüglich um eine Ersteinschätzung. Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 451 A „Südlich der Europastraße“ mit Rechtskraft aus dem Jahr 2008. Dieser weist für den Großteil des Plangebietes ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ aus. Der gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2021 weist den Standort als gewerbliche Fläche aus. Im Regionalplan Düsseldorf wird die in Rede stehende Fläche als ASBGE dargestellt. Nachfolgend nimmt die IHK Mittlerer Niederrhein zu dem geplanten Vorhaben Stellung:  <b>1. Konzept zum ehemaligen Gelände der Zuckerfabrik</b> Aus der Entwicklungsskizze zum Zuckerfabrikgelände und den angrenzenden Gewerbeflächen geht hervor, dass der geplante Edeka Markt im nordöstlichen Bereich des Zuckerfabrikgeländes vorgesehen ist (s. Abbildung 1). Nach dem Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen aus dem Jahr 2019		Die IHK Mittlerer Niederrhein befürwortet die Wiedernutzung der Brachfläche und trägt keine Bedenken gegen die geplante Einzelhandelsentwicklung vor. Wohnbauflächen sind auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik nicht geplant. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

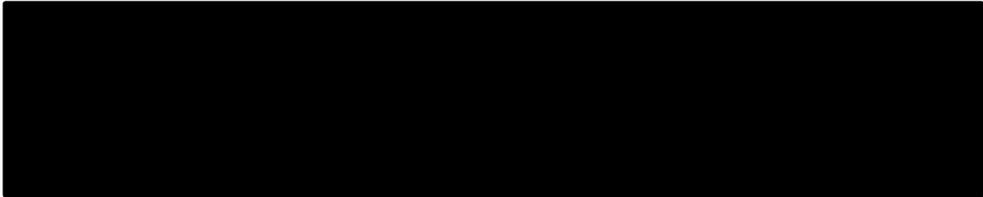
	<b>V-4015-2023-09-23</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 1557554/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stgn. zum Antrag der Stadt Dormagen	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	ist ein Teilbereich des geplanten Edeka-Geländes dem Zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ zuzuordnen. Etwa die Hälfte des geplanten Edekas liegt außerhalb des genannten Zentralen Versorgungsbereichs.		
	Die Abbildung „Entwicklungskonzept – Zuckerfabrik“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.  		
<b>02</b>	Etwa die Hälfte des geplanten Edekas liegt außerhalb des genannten Zentralen Versorgungsbereichs. Die Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs ist aus Sicht der IHK Mittlerer Niederrhein als unproblematisch zu bewerten. Mit Blick auf die von uns zu vertretenden handelspolitischen Belangen ist eine Verkaufsfläche am Standort Zuckerfabrik insoweit tragfähig, als dass die Größe der Gesamtverkaufsfläche nicht die Dimension übersteigt, die auch im Zentralen Versorgungsbereich realisierbar wäre. Das ist hier der Fall. Die IHK erkennt allerdings an, dass mit Blick auf eine Abrundung der südlichen Innenstadt eine großzügige Platzgestaltung und eine aufgelockerte Platzierung der Handelsnutzungen städtebaulich und wirtschaftlich gewollt ist.		Die IHK Mittlerer Niederrhein bewertet die geplante Verkaufsfläche am Standort der ehemaligen Zuckerfabrik als tragfähig, weil die Größe der Gesamtverkaufsfläche nicht die Dimension übersteigt, die auch im Zentralen Versorgungsbereich realisierbar wäre. Die geplante Verkaufsflächenerweiterung ist der Größe des gesamten zentralen Versorgungsbereichs untergeordnet. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>03</b>	<b>2. Angemessener Sicherheitsabstand zum Chempark</b> Schon im Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen aus dem Jahr 2019 wurde nur ein kleiner Teilbereich des ehemaligen Zuckerfabrikgeländes dem zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ zugeordnet. In dem Konzept wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Abgrenzung unter Berücksichtigung störfallrechtlicher Belange erfolgt.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>V-4015-2023-09-23</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 1557554/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stgn. zum Antrag der Stadt Dormagen	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Aus dem gesamtstädtischen Seveso-III-Gutachten vom 27.07.2020 wird ersichtlich, dass die Umhüllende (mit Detailkenntnissen) das Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik tangiert (s. Abbildung 2).</p> <p>Eine großflächige Einzelhandelsnutzung, die innerhalb der Umhüllenden des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Chempark Dormagen errichtet würde, könnte die IHK Mittlerer Niederrhein nicht mittragen.</p> <p>Dem Chempark kommt eine besondere Bedeutung als Arbeitgeber und Industriestandort zu. Er ist ein wesentlicher Standort für die Entwicklung und Produktion von Produkten, die für die Transformation der Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität erforderlich sind. Dabei ist die Lage bzw. der Standort des Chemparks alternativlos. Insofern bittet die IHK darum, die Zukunftsfähigkeit des Chemparks zu berücksichtigen und diesen als Industriestandort mit Entwicklungsmöglichkeiten langfristig zu sichern.</p>		
<p>Die Abbildung „Umhüllende – Gesamtdarstellung der angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen für das Stadtgebiet Dormagen“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		
<p><b>3. Regionalplanänderung</b></p> <p>Mit dem EKZ Edeka wird die Entwicklung der gewerblichen Folgenutzung des Zuckerfabrikgeländes in seiner Gesamtheit angestoßen. Dies erfordert auch die Änderung des Regionalplans aufgrund des Verstoßes gegen Kapitel 3.4, Ziel 1 „Großflächiger Einzelhandel“ des Regionalplans Düsseldorf. Danach ist großflächiger Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<b>V-4015-2023-09-23</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 1557554/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stgn. zum Antrag der Stadt Dormagen	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Sortiment in einem ASB-GE unzulässig. Daher soll der Teilbereich des Zuckerfabrikgeländes, der für die Ansiedlung des EKZ Edeka vorgesehen ist, von einem ASB-GE in ein ASB umgewandelt werden.  Solange die Stadt Dormagen keine Wohnnutzungen innerhalb dieses Bereichs plant, ist die IHK Mittlerer Niederrhein mit der teilweisen Umwandlung der ASB-GE Fläche in ein ASB einverstanden. Die Umwandlung dient mittelbar der Reaktivierung einer seit Jahrzehnten brach liegenden Industriefläche. Diese soll nach dem Gesamtkonzept (s. Abbildung 1) zu einem modernen Gewerbeareal entwickelt werden.  Mit freundlichen Grüßen		
	<b>V-4015-2024-03-13</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 335988/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrter Herr ■■■, mit der 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wird beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Einkaufszentrum im östlichen Bereich der Brachfläche der ehemaligen Zuckerfabrik an der Europastraße nördlich des CHEMPARK zu schaffen. Hierfür ist die Umwandlung eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches für Gewerbe (ASB-GE) in einen Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen.  Zu der vorgesehenen Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits im Vorfeld zur Rahmenplanung der Stadt Dormagen, mit Blick auf eine mögliche Regionalplanänderung, eine Ersteinschätzung mit Datum vom 26. September 2023 abgegeben. Nachfolgend nimmt die IHK Mittlerer Niederrhein zu der geplanten 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf Stellung:  <b>1. Folgenutzung des Zuckerfabrikgeländes</b> Mit der vorgesehenen Planung wird die Entwicklung der gewerblichen Folgenutzung des Zuckerfabrikgeländes in seiner Gesamtheit angestoßen. Dies		Die IHK Mittlerer Niederrhein befürwortet die Wiedernutzung der Brachfläche und bringt keine Bedenken gegen die geplante Einzelhandelsentwicklung vor. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

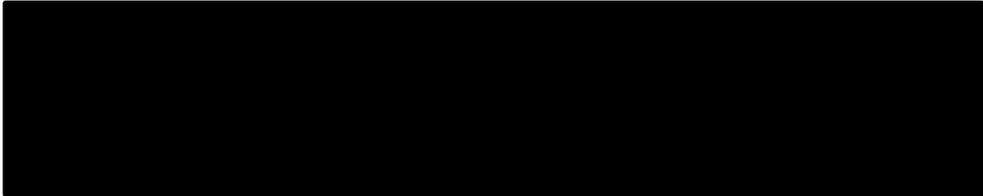
	<b>V-4015-2024-03-13</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 335988/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	erfordert auch die Änderung des Regionalplans aufgrund des Verstoßes gegen Kapitel 3.4, Ziel 1 „Großflächiger Einzelhandel“ des Regionalplans Düsseldorf. Danach ist großflächiger Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment in einem ASB-GE unzulässig. Daher soll der Teilbereich des Zuckerfabrikgeländes, der für die Ansiedlung des Einkaufszentrums vorgesehen ist, von einem ASB-GE in ein ASB umgewandelt werden (s. Abbildung 1).		
	 <p>Abbildung 2: Vergleich rechtskräftiger RPD (links) mit geplanter Änderung (rechts); Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf 2024</p>		
<b>02</b>	Solange die Stadt Dormagen keine Wohnnutzungen innerhalb dieses Bereichs plant, ist die IHK Mittlerer Niederrhein mit der teilweisen Umwandlung der ASB-GE Fläche in ein ASB einverstanden, da die Umwandlung mittelbar der Reaktivierung einer seit Jahrzehnten brachliegenden Industriefläche dient. Im weiteren Verfahren ist auf den nachgelagerten Planungsebenen der Ausschluss von Wohnnutzungen sicherzustellen.		Wohnbauflächen sind auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik nicht geplant. In der Begründung wird auf den engen Austausch und die Abstimmung zwischen der Stadt Dormagen und dem CHEMPARK hingewiesen. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>03</b>	<b>2. Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen</b> Nach dem Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen aus dem Jahr 2019 ist ein Teilbereich des geplanten Einkaufszentrums bzw. des Änderungsbereichs der vorliegenden Regionalplanänderung, dem Zentralen Ver-		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Auf eine erforderliche Überarbeitung des Einzelhandelskonzepts mit Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereichs „Dormagen Innenstadt“ wird in der Begründung ausgeführt.

	<b>V-4015-2024-03-13</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 335988/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	sorgungsbereich „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ zuzuordnen (s. Abbildung 1). Etwa die Hälfte des geplanten Vorhabens liegt außerhalb des genannten Zentralen Versorgungsbereichs.		
	Die Abbildung „Zentraler Versorgungsbereich Hauptzentrum“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.  		
<b>04</b>	Die Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs ist aus Sicht der IHK Mittlerer Niederrhein als unproblematisch zu bewerten. Mit Blick auf die von uns zu vertretenden <b>handelspolitischen Belangen</b> ist eine Verkaufsfläche am Standort Zuckerfabrik insoweit tragfähig, als dass die Größe der Gesamtverkaufsfläche nicht die Dimension übersteigt, die auch im Zentralen Versorgungsbereich realisierbar wäre. Das ist hier der Fall.  Die IHK erkennt an, dass mit Blick auf eine Abrundung der südlichen Innenstadt eine großzügige Platzgestaltung und eine aufgelockerte Platzierung der Handelsnutzungen städtebaulich und wirtschaftlich gewollt ist. Insofern bestehen aus handelspolitischer Sicht seitens der IHK Mittlerer Niederrhein keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.  <b>3. Angemessener Sicherheitsabstand zum Chempark</b>  Auf Seite 6 des Scopingpapiers zur Regionalplanänderung wird dargelegt, dass die avisierte Einzelhandelsnutzung nach dem Seveso-III-Gutachten der Stadt Dormagen vom 27.07.2020, außerhalb der maßgeblichen, angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen liegt (s. Abbildung 2). Eine großflächige Einzelhandelsnutzung, die innerhalb der Umhüllenden	<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>  Die ermittelten Abstände des Seveso III – Gutachtens werden ausführlich in der Begründung in Kapitel 5.3 diskutiert.	

<b>V-4015-2024-03-13</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 335988/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Chempark Dormagen errichtet würde, könnte die IHK Mittlerer Niederrhein nicht mittragen. Dem Chempark kommt eine besondere Bedeutung als Arbeitgeber und Industriestandort zu. Er ist ein wesentlicher Standort für die Entwicklung und Produktion von Produkten, die für die Transformation der Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität erforderlich sind. Dabei ist die Lage bzw. der Standort des Chemparks alternativlos. Insofern bittet die IHK darum, die Zukunftsfähigkeit des Chemparks zu berücksichtigen und diesen als Industriestandort mit Entwicklungsmöglichkeiten langfristig zu sichern.	
Die Abbildung „Umhüllende – Gesamtdarstellung der angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen für das Stadtgebiet Dormagen“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.  		
<b>4. Gewerbelärmvorbelastung</b> Im Rahmen unserer Mitgliederbefragung ist die IHK Mittlerer Niederrhein zudem von der Currenta GmbH & Co. OHG auf die Gewerbelärmvorbelastung, die vom CHEMPARK ausgeht, hingewiesen worden. Vorsorglich weist das Unternehmen darauf hin, dass eine gewisse erforderliche Limitierung des vom Plangebiet erlaubten Lärms ebenfalls im weiteren Verfahren zu erwarten ist.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-4015-2024-08-15</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 983263/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>mit der 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wird beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Einkaufszentrum im östlichen Bereich der Brachfläche der ehemaligen Zuckerfabrik an der Europastraße nördlich des CHEMPARK zu schaffen. Hierfür ist die Umwandlung eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches für Gewerbe (ASB-GE) in einen Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen. Zu der vorgesehenen Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits im Vorfeld zur Rahmenplanung der Stadt Dormagen, mit Blick auf eine mögliche Regionalplanänderung, eine Ersteinschätzung mit Datum vom 26. September 2023 abgegeben. Darüber hinaus hat die IHK mit Schreiben vom 13. März 2024 eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung abgegeben. Nachfolgend nimmt die IHK Mittlerer Niederrhein zu der geplanten 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf erneut Stellung:</p> <p><b>1. Folgenutzung des Zuckerfabrikgeländes</b></p> <p>Mit der vorgesehenen Planung wird die Entwicklung der gewerblichen Folgenutzung des Zuckerfabrikgeländes in seiner Gesamtheit angestoßen. Dies erfordert auch die Änderung des Regionalplans aufgrund des Verstoßes gegen Kapitel 3.4, Ziel 1 „Großflächiger Einzelhandel“ des Regionalplans Düsseldorf. Danach ist großflächiger Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment in einem ASB-GE unzulässig. Daher soll der Teilbereich des Zuckerfabrikgeländes, der für die</p> <p>Ansiedlung des Einkaufszentrums vorgesehen ist, von einem ASB-GE in ein ASB umgewandelt werden (s. Abbildung 1).</p>		<p>Die IHK Mittlerer Niederrhein befürwortet die Wiedernutzung der Brachfläche und hat keine Bedenken gegen die geplante Einzelhandelsentwicklung. Wohnbauflächen sind auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik nicht geplant. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

V-4015-2024-08-15 IHK Mittlerer Niederrhein <a href="#">Dokument 983263/2024</a>	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<div data-bbox="297 311 1227 657" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="297 657 1025 705" data-label="Caption"> <p>Abbildung 2: Vergleich rechtskräftiger RPD (links) mit geplanter Änderung (rechts); Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf 2024</p> </div> <p data-bbox="271 762 1267 963">Die IHK Mittlerer Niederrhein ist auch weiterhin mit der teilweisen Umwandlung der ASB-GE Fläche in ein ASB einverstanden, solange die Stadt Dormagen keine Wohnnutzungen innerhalb dieses Bereichs plant, da die Umwandlung mittelbar der Reaktivierung einer seit Jahrzehnten brach liegenden Industriefläche dient. Im weiteren Verfahren ist auf den nachgelagerten Planungsebenen der Ausschluss von Wohnnutzungen sicherzustellen.</p> <p data-bbox="271 975 1093 1007"><b>2. Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen</b></p> <p data-bbox="271 1018 1267 1219">Nach dem Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen aus dem Jahr 2019 ist ein Teilbereich des geplanten Einkaufszentrums bzw. des Änderungsbereichs der vorliegenden Regionalplanänderung, dem Zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ zuzuordnen (s. Abbildung 1). Etwa die Hälfte des geplanten Vorhabens liegt außerhalb des genannten Zentralen Versorgungsbereichs.</p>		

<p>V-4015-2024-08-15                      IHK Mittlerer Niederrhein  <a href="#">Dokument 983263/2024</a></p>	<p>Hinweise:                      →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die Abbildung „Zentraler Versorgungsbereich Hauptzentrum“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Die Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs ist aus Sicht der IHK Mittlerer Niederrhein auch weiterhin als unproblematisch zu bewerten. Mit Blick auf die von uns zu vertretenden <b>handelspolitischen Belangen</b> ist eine Verkaufsfläche am Standort Zuckerfabrik insoweit tragfähig, als dass die Größe der Gesamtverkaufsfläche nicht die Dimension übersteigt, die auch im Zentralen Versorgungsbereich realisierbar wäre. Das ist hier der Fall. Die IHK erkennt an, dass mit Blick auf eine Abrundung der südlichen Innenstadt eine großzügige Platzgestaltung und eine aufgelockerte Platzierung der Handelsnutzungen städtebaulich und wirtschaftlich gewollt ist. Insofern bestehen aus handelspolitischer Sicht seitens der IHK Mittlerer Niederrhein keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p><b>3. Angemessener Sicherheitsabstand zum Chempark</b></p> <p>Unter Ziffer 5.3 „Regionalplanerische Bewertung - Immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen“ der Begründung zur Regionalplanänderung wird dargelegt, dass die avisierte Einzelhandelsnutzung nach dem Seveso-III-Gutachten der Stadt Dormagen vom 27.07.2020, außerhalb der maßgeblichen, angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen liegt (s. Abbildung 2). Eine großflächige Einzelhandelsnutzung, die innerhalb der Umhüllenden des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Chempark Dormagen errichtet würde, könnte die <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> auch weiterhin nicht mittragen.</p>		

<p><b>V-4015-2024-08-15</b>  <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b>  <a href="#">Dokument 983263/2024</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>
<p>Dem Chempark kommt eine besondere Bedeutung als Arbeitgeber und Industriestandort zu. Er ist ein wesentlicher Standort für die Entwicklung und Produktion von Produkten, die für die Transformation der Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität erforderlich sind. Dabei ist die Lage bzw. der Standort des Chemparks alternativlos. Insofern bittet die IHK darum, die Zukunftsfähigkeit des Chemparks zu berücksichtigen und diesen als Industriestandort mit Entwicklungsmöglichkeiten langfristig zu sichern.</p> <p>Die Abbildung „Umhüllende – Gesamtdarstellung der angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen für das Stadtgebiet Dormagen“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="273 740 1256 938" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p><b>4. Gewerbelärmvorbelastung</b></p> <p>Im Rahmen unserer Mitgliederbefragung ist die IHK Mittlerer Niederrhein erneut von der Currenta GmbH &amp; Co. OHG auf die Gewerbelärmvorbelastung, die vom CHEMPARK ausgeht, hingewiesen worden. Vorsorglich weist das Unternehmen darauf hin, dass eine gewisse erforderliche Limitierung des vom Plangebiet erlaubten Lärms ebenfalls im weiteren Verfahren zu erwarten ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	<b>V-5013-2024-08-19</b> <b>Bezirksregierung Köln</b> <a href="#">Dokument 991096/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zur 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-G in ASB). Seitens der Regionalplanung des Dez. 32 der Bezirksregierung Köln bestehen gegen die 19. Änderung des RPD kein Bedenken. Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-5014-2024-03-20</b> <b>Oberbürgermeisterin der Stadt Köln</b> <a href="#">Dokument 353172/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Frühzeitige Unterrichtung und zur Umweltprüfung (Scoping) zu Ihrem 19. Regionalplan-Änderungsverfahren.</p> <p>Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass seitens der Stadt Köln davon ausgegangen wird, dass die Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung verkehrliche Auswirkungen im Kölner Stadtgebiet ergeben wird. Vor diesem Hintergrund wird die Untersuchung der Quell- und Zielverkehre, die z.B. über die anliegende BAB 57 zu- und abfließen, als notwendig erachtet. Hierbei sind auch vorgesehene Anpassungen des klassifizierten Straßennetzes im angrenzenden Gebiet von Köln (geänderte Streckenführung der B 9) zu berücksichtigen, da eine Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der B 9 (heute Neusser Landstraße) und auf weiteren Zufahrtstraßen im Kölner Stadtgebiet zu erwarten ist. Die Neusser Landstraße wird im Bereich zw. Ortsausgang bis „Alte Neusser Landstraße“ mit umfangreichen Baustelleneinrichtungen und Umleitungen umgebaut, Bauzeit bis voraussichtlich Ende 2025.</p> <p>Aufgrund der bestehenden engen Verflechtung mit dem Kölner Verkehrs- und Straßennetz wird um eine Beteiligung im Vorfeld der Beauftragung einer regionalplanerischen Verkehrsfolgenabschätzung gebeten.</p>		<p>Die Stadt Köln geht davon aus, dass die Umsetzung der 19. Regionalplan Änderung verkehrliche Auswirkungen im Kölner Stadtgebiet ergeben wird. <b>Die Ausführungen werden zurückgewiesen.</b></p> <p>Eine siedlungsräumliche Nutzung war im betreffenden Bereich auch in der Vergangenheit schon möglich; die in Rede stehende Planung stellt insoweit eine Konkretisierung der siedlungsräumlichen Nutzung dar. Die konkretere Ausgestaltung der Planung einschließlich der verkehrlichen Erschließung bzw. ggf. der zeitlichen Abstimmung mit benachbarten verkehrlichen Maßnahmen obliegt der Stadt Dormagen. Der Belang ist im Bauleitplanverfahren erneut vorzubringen. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</b></p>

	<b>V-5014-2024-03-20</b> <b>Oberbürgermeisterin der Stadt Köln</b> <a href="#">Dokument 353172/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>02</b>	Darüber hinaus möchten wir bereits heute darum bitten, der Kommune im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens aufgrund des signifikanten Umfangs geplanter Einzelhandelsansiedlungen die Erstellung einer ‚Auswirkungsanalyse Einzelhandel‘ nahe zu legen. Mit freundlichen Grüßen		Die Verfahrensbeteiligte regt die Erstellung einer Auswirkungsanalyse an. Eine erste gutachterliche Analyse ist bereits erfolgt. Der Stadt Dormagen ist bekannt, dass im weiteren Planverfahren detaillierte Betrachtungen möglicher Auswirkungen zu prüfen sind. Erste Gespräche zum Aufbau und Umfang des Gutachtens haben bereits zwischen Stadt, Regionalplanungsbehörde und Gutachter stattgefunden. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-5014-2024-08-16</b> <b>Oberbürgermeisterin der Stadt Köln</b> <a href="#">Dokument 991000/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu o. g. Verfahren Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Stadt Köln werden zu der im Betreff genannten Regionalplanänderung keine Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-5018-2024-08-19</b> <b>Landrat des Rhein-Erft-Kreises</b> <a href="#">Dokument 990220/2024</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die geplante 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Dormagen. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-5021-2024-03-13</b> <b>Bürgermeister der Stadt Pulheim</b> <a href="#">Dokument 336487/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Pulheim gibt im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 9 Absatz 1 ROG zum oben genannten Vorgang folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die 19. Änderung des Regionalplans verfolgt das Ziel für die Stadt Dormagen eine Änderung von der bisherigen Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) durchzuführen.</p> <p>Daher bittet die Stadt Pulheim um Berücksichtigung des städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts und der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Pulheim. Die Stadt Pulheim bittet weiter um Prüfung der Verträglichkeit der Planungen der Stadt Dormagen mit den zentralen Versorgungsbereichen in Pulheim im Rahmen der folgenden Bauleitplanungen. Unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Planungsausschusses bestehen seitens der Stadt Pulheim grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Regionalplanänderung von der bisherigen Festlegung Allgemeinen Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stadt Pulheim regt an das Einzelhandelskonzept der Stadt Pulheim sowie die Verträglichkeit der in Rede stehenden Planung mit den zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Pulheim zu überprüfen.</p> <p>Die Betrachtung der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche sichert das Ziel 6.5-3 LEP NRW (Beeinträchtigungsverbot). Die Prüfung des Beeinträchtigungsverbots ist auch Teil einer möglichen Vorlage zur landesplanerischen Anpassung gem. § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW). Diese Vorlage kann in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Ferner sind Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bevor Auswirkungen eines Einzelhandelsvorhabens detailliert in den Blick genommen werden, muss zunächst die raumordnerisch, standörtliche Ausgangslage vorbereitet werden. In Vorabstimmungen mit der Stadt Dormagen sind bereits erste gutachterliche Überlegungen vorgestellt worden. Die dort vom Gutachter skizzierten Überlegungen zur Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs wie auch die Ersteinschätzung möglicher Auswirkungen der Vorhaben sind plausibel und sind für die Änderung des Regionalplans ausreichend. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<b>V-7000-2024-02-07</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <a href="#">Dokument 203828/2024</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<p><b>V-7000-2024-02-07</b>  <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <a href="#">Dokument 203828/2024</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>          → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung/zum Scoping</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>
	<p>mit Ihrem Schreiben vom 6. Februar 2024 (Bezug) informierten Sie mich über das o.g. Verfahren und baten um die Stellungnahme.          Dazu nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: zum angegebenen Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.          Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p><b>V-7000-2024-07-19</b>  <b>Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <a href="#">Dokument 870344/2024</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>          →</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>
<p><b>01</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,          bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 8. Juli 2024, 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 7. Februar 2024, (mein Zeichen: III-0261-24-ROG) weiterhin Gültigkeit hat.          Mit freundlichen Grüßen</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>